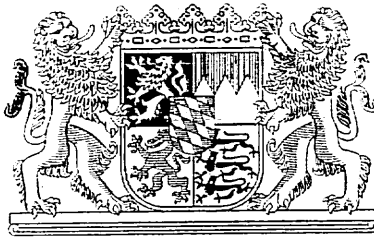


Abteilung

19 C 08.1
AN 5 K 07.1657



EINGEGANGEN
12. FEB. 2008
RAe Steckbeck & Ruth

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

In der Verwaltungsstreitsache

3-5927a-04

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte Steckbeck und Ruth,
Leipziger Platz 1, 90491 Nürnberg,

gegen

Stadt Nürnberg,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
dieser vertreten durch:
Rechtsamt,
Äußere Laufer Gasse 19, 90403 Nürnberg,

- Beklagte -

wegen

Ausländerrechts;
hier: Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss des Bayerischen
Verwaltungsgerichts Ansbach vom 12. Dezember 2007,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 19. Senat,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Krodell,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Herrmann,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Mayer

ohne mündliche Verhandlung am **12. Februar 2008**

folgenden

Beschluss:

Unter Abänderung des verwaltungsgerichtlichen Beschlusses vom 12. Dezember 2007 wird der Klägerin Fahrkostenerstattung in Form der Übersendung einer Fahrkarte bzw. eines Fahrkartengutscheins zum Termin zur mündlichen Verhandlung gewährt.

Gründe:

I.

1. Die Klägerin (Klin.) hat gegen einen aufenthaltsrechtlichen Bescheid der Beklagten vom 22. Mai 2007 Klage erhoben und beantragt, Prozeßkostenhilfe unter Anwaltsbeordnung zu bewilligen. Diesen Antrag hat das Verwaltungsgericht mit rechtskräftigem Beschluss vom 18. September 2007 mangels hinreichender Erfolgsaussichten der Rechtsverfolgung abgelehnt.

2. Mit Schreiben vom 3. Dezember 2007 hat das Verwaltungsgericht zur mündlichen Verhandlung am 31. Januar 2008 geladen. Daraufhin hat der Bevollmächtigte der Klin. mit Schriftsatz vom 10. Dezember 2007 begehrt, ihr zur Teilnahme an der mündlichen Verhandlung Fahrkostenerstattung in Form eines Fahrscheins zu gewähren, da sie als Empfängerin von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz nicht in der Lage sei, die Kosten der Anreise selbst zu tragen.

3. Mit Beschluss vom 12. Dezember 2007 hat das Verwaltungsgericht diesen Antrag abgelehnt und zur Begründung im wesentlichen ausgeführt: Nach Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sei nach Ablehnung von Prozeßkostenhilfe auch für die Bewilligung von Reisekosten kein Raum mehr; die gegenteilige Ansicht des 25. Senats des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs zu Reisekosten als notwendige Aufwendungen im Sinne § 162 Abs.1 VwGO finde darin keine Grundlage. Auch der 19. Senat habe die Ablehnung eines Fahrkarten-Gutscheins wegen mangelnder Erfolgsaussichten der Klage für rechtmäßig erachtet. Im Übrigen sei

fraglich, ob die Klin. tatsächlich nicht in der Lage sei, die notwendigen Fahrtkosten i.H.v. 14,-- € aufzubringen.

- 4 2. Dagegen hat die Klin. mit Schriftsatz ihres Bevollmächtigten vom 21. Dezember 2007 Beschwerde einlegen und zur Begründung im Wesentlichen vortragen lassen: Wegen Ablehnung von Prozeßkostenhilfe sei es ihr nicht möglich, einen Anwalt zu beauftragen. Wenn ihr wegen Mittellosigkeit die Fahrtkosten zum Verhandlungstermin nicht zur Verfügung stünden, sei das rechtliche Gehör nicht gewahrt. Angesichts ihrer dargelegten wirtschaftlichen Verhältnisse sei auch ein Betrag von 14,-- € nicht leistbar. Im Übrigen wurden Ausführungen zur Sache gemacht.
- 5 Die Beklagte (Bekl.) ist dem Begehren mit Schreiben vom 17. Januar 2008 entgegengetreten. Der angefochtene Beschluss entspreche obergerichtlicher Rechtsprechung und die Fahrtaufwendungen seien auch zumutbar.

II.

- 6 1. Die statthafte Beschwerde wurde fristgerecht eingelegt (§§ 146 Abs. 1, 147 Abs. 1 VwGO) und ist auch im Übrigen zulässig. Der Senat geht dabei von einem anhaltenden Rechtsschutzbedürfnis der Klin. aus, da ein Termin zur mündlichen Verhandlung am 31. Januar 2008 zwar im Hinblick auf das vorliegende Beschwerdeverfahren abgesetzt wurde, jedoch weiterhin ansteht und es einer Entscheidung über die begehrte Fahrtkostenerstattung bedarf.
- 7 2. Die Beschwerde ist auch begründet, weil der Antrag auf Fahrtkostenerstattung in Form einer Fahrkarte bzw. eines Fahrkartengutscheins zur Wahrnehmung eines Termins zur mündlichen Verhandlung nach Auffassung des Senats zu Unrecht abgelehnt worden ist.
- 8 Das Verwaltungsprozessrecht ist vom Grundsatz der Entscheidung auf Grund mündlicher Verhandlung geprägt (§ 101 Abs.1 VwGO). Diese Regelung soll u.a. den Beteiligten ermöglichen, ihren Standpunkt darzulegen und dem Gericht einen persönlichen Eindruck zu verschaffen. Dies wäre der Klin. verwehrt, wenn ihr nach Ablehnung von Prozeßkostenhilfe auch die Erstattung von Fahrtkosten versagt

wurde. Der Senat folgt insoweit der Rechtsprechung des 25. Senats (B.v. 7.3.2006 – 25 ZB 05.31119). Danach gebieten es der Anspruch auf rechtliches Gehör und das in ihm enthaltene Äußerungsrecht gegenüber dem Gericht (Art. 103 Abs. 1 GG), den Beteiligten Gelegenheit zu geben, an einem Termin zur mündlichen Verhandlung teilzunehmen. Insoweit ist die Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts im Beschluss vom 19. Februar 1997 – 3 PKH 1/97, dass bei Ablehnung eines Prozesskostenhilfeantrags wegen fehlender Erfolgsaussichten auch für die Bewilligung von Reisekosten kein Raum mehr sei, einzuschränken. Vielmehr ist einem mittellosen Beteiligten die Anreise zur mündlichen Verhandlung jedenfalls zu ermöglichen, wenn auch für einen bemittelten Beteiligten die Aufwendungen für die Reise im Sinne § 162 Abs. 1 VwGO notwendig wären. Auch im Hinblick auf das Gebot effektiven und gleichen Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG) sowie auf das Sozialstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 1 GG) muss es einer unbemittelten Person möglich sein, zumindest selbst den eigenen Standpunkt in der mündlichen Verhandlung vor Gericht zu vertreten, ohne dass das von einer vorherigen Prüfung der Erfolgsaussichten abhängig gemacht wird. Hierfür sprechen auch das Recht auf ein faires Verfahren vor Gericht (Art. 6 Abs. 1 EMRK) sowie Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. dem allgemeinen Rechtsstaatsprinzip als allgemeinem Prozessgrundrecht (vgl. BVerfG B.v. 15.8.1996 – 2 BvR 2600/95). Auch der Bundesgerichtshof ist im Beschluss vom 19. März 1975 – IV ARZ (VZ) 2974 zu dem Ergebnis gelangt, dass die Entscheidung über das Gesuch um Reisekostenentschädigung zwar in entsprechender Anwendung der Vorschriften über Armenrecht ergeht, es jedoch nicht darauf ankommt, ob der Partei das Armenrecht im Übrigen bewilligt wird. Das Sächsische Obergericht hat im Beschluss vom 27. September 2000 – 1 E 104/00 Zweifel an der Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts a.a.O. geäußert (ohne dass es dabei entscheidungserheblich darauf ankam) und ist im weiteren Beschluss vom 12. April 2001 – F 3 S 235/99 ebenfalls zur der einschränkenden Auslegung gelangt, dass im Fall der Anberaumung eines Gerichtstermins eine Erstattung von Reisekosten in entsprechender Anwendung der §§ 166 VwGO; 114 f. ZPO möglich sei, ohne dass es darauf ankomme, ob der Partei Prozeßkostenhilfe im Übrigen bewilligt wird.

- 9 Der Beschluss des Bayerischen Verwaltunggerichtshofs vom 12. Februar 2001 (nicht: 2007) – 19 ZB 99.30525 steht dem nur scheinbar entgegen, da dort bereits Zweifel an der Bedürftigkeit des Klägers bestanden und angesichts einer Vielzahl von Ungereimtheiten und unaufkläraren Widersprüchen in seinem Vorbringen

nicht erkennbar war, inwiefern dies durch einen persönlichen Vortrag in der mündlichen Verhandlung hätte überwunden werden können.

- 10 Die Klägerin erweist sich schließlich auch als bedürftig. Dabei lässt auch der Senat dahingestellt, ob ihr die geringen Fahrtaufwendungen vom Wohnort zum Gerichtsort und zurück tatsächlich nicht zumutbar wären. Nach sämtlicher oben zitierter Rechtsprechung – auch des Bundesverwaltungsgerichts – sind hierfür jedoch die Vorschriften über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe maßgeblich. Gemäß §§ 166 VwGO; 115 Abs. 1 ZPO i.V.m. der letzten Bekanntmachung des Bundesministers hierzu verbleibt der Klägerin nach Abzug der geltend gemachten, absetzbaren Beträge jedoch kein einsetzbares Einkommen, so dass von einer Bedürftigkeit im Sinne § 114 ZPO auszugehen ist.
- 11 3. Einer Kostenentscheidung bedarf es bei Stattgabe einer Prozesskostenhilfebeschwerde nicht, da gemäß §§ 22 S. 1; 1 S. 1 Nr. 2, S. 2 GK i.V.m. Nr. 5502 KV nur bei Zurückweisung der Beschwerde Gerichtskosten anfallen (vgl. Thomas-Putzo, Kommentar zur ZPO, 27. Aufl. 2003, RNR. 11 zu § 127 sowie Schmidt in Eyermann, Kommentar zur VwGO, 12. Aufl. 2006, RNR. 57 zu § 166).
- 12 Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens werden nicht ersetzt (§ 127 Abs. 4 ZPO).
- 13 Diese Entscheidung ist nicht anfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).